

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIII

Rathenow, den 05.11.2014

Nr. 06

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Haushaltssatzung  
der Stadt Rathenow für das Haushalts-  
jahr 2014**

Seite 37

## **Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>41.541.800,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>44.548.600,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>179.000,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>183.000,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>46.727.400,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>52.005.500,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>38.637.000,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>42.186.900,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>8.090.400,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>8.781.100,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.037.500,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>300 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>412 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>350 v. H.</b> |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**festgesetzt.

#### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2015 wieder hergestellt.  
Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.  
Der materielle Haushaltsausgleich kann innerhalb des Finanzplanungszeitraumes noch nicht erreicht werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Auflagen am 28.10.2014 vom Landrat des Landkreises Havelland als Kommunalaussichtsbehörde erteilt.

Rathenow, den 30.10.2014  
gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister